

Einwohnergemeinde Nunningen

S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T

für die Quellen der Gemeindewasserversorgung

9. Juni 1986

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und §§ 27 und 28 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer wird für die in dem Plan 1:5'000 und dem Detailplan 1:2'000 vom 30. November 1985 ausgeschiedenen Quellwasserschutzzonen folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil der Pläne erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die von der Gemeinde Nunningen gefassten Quellen soweit wie möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan 1:5'000 (Detailplan 1:2'000) dargestellten Teilzonen gegliedert worden:

- | | | |
|------------|---|------------------------------------|
| Zone S I | = | Fassungsbereich (im Plan ROT) |
| Zone S II | = | engere Schutzzone (im Plan ORANGE) |
| Zone S III | = | weitere Schutzzone (im Plan GELB) |

Im vorliegenden Fall können einzelne ausgeschiedene Schutzzonen wegen der Bauzone (bestehende Bauten, Kanalisation, usw.) nur einen beschränkten Schutz gewährleisten. Im allgemeinen gilt, dass Schutzzonen ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn Fassungen und Brunnstuben einwandfrei sind. Anlagen, die nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen, sind

zu sanieren. Fassungskbereiche (Zone S I) sind - wenn immer möglich - zu umzäunen und mit Vorteil mit Gebüsch zu bepflanzen.

Art. 3

3.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gilt grundsätzlich die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (teilrevidierte Auflage 1982), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt bzw. zugelassen sind.

Innerhalb der Schutzzonen gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften. Es bedeuten:

- | | | | |
|---|---|-------------------|--|
| + | zulässig | Index 1), 2), ... | Einschränkung
in entsprechender
Zone |
| - | nicht zulässig | | |
| k | das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Gesuch und erteilt eine Bewilligung mit den nötigen Auflagen | | |
| b | kann in Ausnahmefällen durch das Kant. Amt für Wasserwirtschaft unter sichernden Auflagen bewilligt werden | | |

3.2 Landwirtschaft, Parkanlagen

	Zone		
	S I	S II	S III
a) Bodennutzung			
- Graswirtschaft	+	+	+
- Weidegang	k	+	+
- Ackerbau	-	+	+
- Kleingärten	-	+	+
- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüsebau)	-	-	+
- Wald	+	+	+
- Grünflächen, Parks, Freibäder, Sportanlagen	-	-	+

	Zone		
	S I	S II	S III
b) Düngung			
- Gründüngung (letztes abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
- Mist	+ ⁵⁾	+ ¹⁾	+
- Jauche, Kehrriechtkompost	-	+ ¹⁾	+
- Klärschlamm, Kehrriechtreifekompost, Kehrriechtroh- oder Frischkompost ^{2), 3), 4)}	-	-	+
- Handelsdünger	-	+	+
- Lanzendüngung	-	-	+

1) In Zone S II gilt:

Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrriechtreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

- 2) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriechtkompost bzw. Kehrriech-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 3) Gemäss den Richtlinien für die Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 4) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 5) In der Zone S I darf Mist gut verteilt ausgebracht werden, aber nicht mehr als zur Nahrung und Erhaltung des fruchtbaren Bodens erforderlich ist.

c) Pflanzenschutz und ähnliches

- chemische Pflanzenschutzmittel u.a. Agrikultur-Chemikalien einschl. Phytohormonen	-	+ ¹⁾	+
- Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-	-	+ ²⁾
- Herbizide ³⁾	-	-	+
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel	-	-	+

- 1) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbten Einschränkungen.
- 2) In der Zone S III sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektors einzuhalten.
- 3) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerungsverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

	Zone		
	S I	S II	S III

3.3 Bauliche Anlagen

3.3.1 Neubauanlagen ¹⁾

a) Hochbauten

- Wohnhäuser in der Zone S I der Risetenquelle	+ ^{2,3,6)}	-	-
- ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ ²⁾	+
- mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	+ ^{2,3)}	+
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-

b) Foundationen und ähnliches

- maximale Aushubtiefe ab OK Terrain	-	+ ⁴⁾	+ ⁵⁾
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	k
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-

- 1) Weitere Nutzungspläne und Bestimmungen (Juraschutz, Bauzonenpläne usw.) bleiben vorbehalten.
- 2) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickern können.
- 3) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu genügen.
- 4) In der Zone S II 2 1/2 m unter OK Terrain
- 5) In der Zone S III 3 m unter OK Terrain
- 6) Neubauten in der Zone S I der Risetenquelle: Es dürfen Wohnhäuser mit An- und Nebenbauten (Schopf, Garage) mit einem Grenzabstand von minimal 6 m zum Fassungs-schacht erstellt werden. Die maximale Foundationstiefe beträgt 2 m unter OK Terrain.

	Zone		
	S I	S II	S III
c) Abwasseranlagen			
- Schmutzwasserleitungen	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
- Jauchegruben und Jaucheleitungen	-	-	+ ¹⁾
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-
- Leitungen und Schächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ²⁾	-	b	+
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-

- 1) Diese Anlagen sind periodisch auf ihren baulichen Zustand zu kontrollieren. Mängel sind innert einem Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.
- 2) Für alle Erdkollektoren, Erdsonden sowie Tanklager innerhalb und ausserhalb der Schutzzonen ist die Bewilligung des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft (AWW) erforderlich (VWF, 1981).

d) Verkehrsanlagen

- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	k	+
- Parkplätze, Autoabstellplätze, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss	b	+	+
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Autowaschplätze	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
- Feld- und Flurwege	-	k	+

- 1) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation.

e) Tankanlagen, Rohrleitungen¹⁾

Massgebend ist Art.23 der Verordnung des Bundesamtes für Umweltschutz vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+

- 1) In den Zonen S II und S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF- und TTV- (= Eidg. Technische Tankvorschriften vom 27.12.1967 und deren Nachträge) Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerhalter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2'000 l.

	Zone		
	S I	S II	S III

3.3.2 Bestehende Bauten und Anlagen

Die bereits in den Schutzzonen vorhandenen Bauten dürfen weiter bestehen. Renovationen, Um- und Anbauten sind im Rahmen dieses Schutzzonenreglementes gestattet. In der Zone S I dürfen Anbauten nur über dem gewachsenen Terrain erfolgen (z.B. Vordach, gedeckter Sitzplatz u.ä.). Im weiteren gelten folgende Bestimmungen:

a) Abwasseranlagen	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
--------------------	---	-----------------	-----------------

1) In den Zonen S II und S III gilt:

Der bauliche Zustand der Kanäle ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Quellen sind die Sanierungsarbeiten sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.

- Leitungen und Schächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	- ²⁾	- ²⁾	+ ²⁾
---	-----------------	-----------------	-----------------

- 2) Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob durch geeignete Massnahmen eine Gefährdung des Quellwassers vermieden werden kann. Hierzu ist für bestehende Erdkollektoren nachträglich beim AWW ein Gesuch einzureichen.

b) Tankanlagen, Rohrleitungen	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
-------------------------------	---	-----------------	-----------------

1) In den Zonen S II und S III gelten:

Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für das Ausserbetriebsetzen der Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden technischen Vorschriften für die Zone S II, bzw. S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Diese Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkraftsetzen dieses Reglementes, spätestens aber bis zum 1.9.1988 zu erfolgen.

Befinden sich die Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion keine ausreichende Anpassung, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Anlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

	Zone		
	S I	S II	S III
c) Garagevorplätze, Autoabstellplätze	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾

1) In der Zone S II und S III gilt:

Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss zu versehen. Diese Massnahme ist innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Quellen sind diese Massnahmen sofort einzuleiten.

d) Strassen	- ^{1,2)}	+ ^{1,2)}	+
e) Vor- und Hofplätze	- ¹⁾	+	+

1) In der Zone S I (und für Strassen auch S II) gilt:

Hof- und Vorplätze in der Fassungszone (= S I) und unmittelbar benachbart davon (Strassen in S I und S II) sind mit einem dichten Belag, Randbordüren und Kanalisationsanschluss zu versehen.

Wenn die Abwässer dieser Plätze und Strassen die unmittelbar benachbarten Quellfassungen verschmutzen, sind die erwähnten Massnahmen innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen.

2) Für die Zonen S I und S II gelten:

Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung vom 24.5.1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse auszusprechen.

3.4 Verschiedene Oberflächennutzungen

- Zelt-, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss	-	-	+
- Materiallager und Deponien im Freien			
. von festen, unlöslichen Stoffen ¹⁾	-	+	+
. von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Mistlagerung	-	-	+ ²⁾
- Lager von Kehrriechtkompost und getrocknetem Klärschlamm	-	-	-

	Zone		
	S I	S II	S III

3.5 Materialentnahme

- | | | | |
|---------------------------|---|---|---|
| - Lehmgruben, Steinbrüche | - | - | - |
|---------------------------|---|---|---|
- 1) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.
- 2) Eine Mistlagerung darf in der Zone S III nur zugelassen werden, wenn unter dem Mist eine dichte Betonfundamentplatte mit Randbordüren vorhanden ist; zudem ist das Mistwasser in eine abflusslose Güllengrube abzuleiten (vgl. Richtlinien für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft).

Art. 4

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Nunningen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Gemeindequellen erfolgt.

Art. 5

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: k), ist die Einwohnergemeinde Nunningen für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist

bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers".

Art. 9

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Dezember 1985

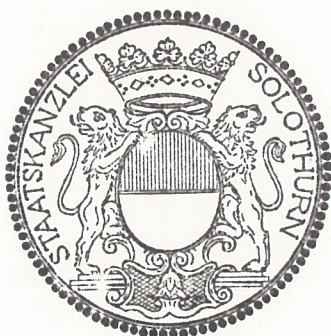
Der Ammann:

Willi Häner

Der Gemeindeschreiber:

Peter Gasser

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2306
vom 12.8.1986



Der Staatsschreiber:
Der Stellvertreter:

Häner